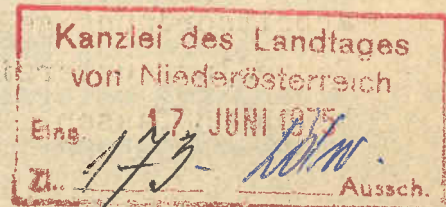


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-150/120-1975

Wien, 17. Juni 1975

Entwurf eines Gesetzes  
mit dem die NÖ Land-  
arbeitsordnung 1973 ge-  
ändert wird



H o h e r   L a n d t a g !

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGB1.9020-0, an die Landarbeitsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 457, dar. So wurde in Ausführung des Grundsatzgesetzes in den Z. 1 bis 13 der Mutterschutz neu geregelt und in den Z. 14 bis 19 dem von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1969 angenommenen Übereinkommen Nr.129 über die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft (kundgemacht in den "Amtlichen Nachrichten", herausgegeben vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Jahrgang 1970, Nr.2) Rechnung getragen. In der Z. 20 wurden unter Beachtung auf das vom Grundsatzgesetzgeber festgelegte Höchstausmaß die Strafen für die einzelnen strafbaren Tatbestände neu festgesetzt. Entsprechend dem Grundsatzgesetz wurden nur Geldstrafen vorgesehen und die Verjährungsfrist mit sechs Monaten festgelegt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit  
(der Ausfertigung:

*Friedmann*